

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Chirurgieinstrumentenerzeuger/-in

BGBI. II Nr. 30/1976 1. Februar 1976

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Chirurgieinstrumentenerzeuger/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde
- c) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis c) erfolgt schriftlich.

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBI. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

DURCHFÜHRUNG DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat das Anfertigen eines Prüfstückes, bestehend aus mehreren Einzelteilen, nach einer vorgelegten Fertigungszeichnung zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Messen, Anreißen, Feilen,
2. Bohren, Senken, Gewindeschneiden,
3. Weich- und Hartlöten,
4. einfache Dreharbeiten,
5. Zusammenpassen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfungsarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Chirurgieinstrumentenerzeuger/-in

BGBl. II Nr. 30/1976 1. Februar 1976

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. Winkeligkeit und Ebenheit,
3. Funktionsfähigkeit,
4. richtiger Zusammenbau,
5. Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

DURCHFÜHRUNG DER THEORETISCHEN PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachrechnen**" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Volums- und Gewichtsberechnung,
3. Prozent- und Proportionsrechnung,
4. Arbeits-, Leistungs- und Wirkungsgradberechnung,
5. mechanische Berechnungen (Bewegung, Kraft).

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 70 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Arbeitsverfahren,
3. Maschinenelemente,
4. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
5. Instrumentenkunde.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Chirurgieinstrumentenerzeuger/-in

BGBl. II Nr. 30/1976 1. Februar 1976

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 70 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachzeichnen**" hat das Anfertigen der Fertigungszeichnung eines einschlägigen Teiles nach vorgegebenen Angaben zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 105 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Chirurgieinstrumentenerzeuger/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.

Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Chirurgieinstrumentenerzeuger/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1976 in Kraft.

Hinsichtlich der Personen, die vor dem 1. Februar 1976 zur Lehrabschlussprüfung angetreten sind, diese nicht bestanden haben und die bis 30. September 1976 zu einer Wiederholungsprüfung antreten, tritt diese Verordnung mit 1. Oktober 1976 in Kraft.